

RS OGH 2002/12/13 1Ob287/02s, 6Ob76/05b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.12.2002

Norm

ABGB §1295 Abs1 IId4a

Rechtssatz

Bei der Sportausübung (hier: Snowboardkurs) hat sich jeder Teilnehmer soweit wie möglich so zu verhalten, dass keine anderen Personen gefährdet werden. Gegen dieses Gebot verstößt insbesondere ein Anfänger, der beabsichtigt, in einem Abstand von nur einem Meter zu einem wartenden Mitglied der Kursgruppe zum Stillstand zu kommen, bei seiner Annäherung aber die Kontrolle über sein Sportgerät verliert und deshalb einen Zusammenstoß nicht mehr vermeiden kann.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 287/02s

Entscheidungstext OGH 13.12.2002 1 Ob 287/02s

- 6 Ob 76/05b

Entscheidungstext OGH 14.07.2005 6 Ob 76/05b

Ähnlich; Beisatz: Bei der Sportausübung hat sich jeder Teilnehmer soweit wie möglich so zu verhalten, dass keine anderen Personen gefährdet werden. Dazu gehört, dass jeder unter anderem seine Fahrweise seinem Können anzupassen hat. (T1); Beisatz: Hier: Eisläufer. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0117331

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>